



Vert.	Frist not.	KP/ KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nisn.
SB	14. FEB. 2017		Rück- spr.
Rück- spr.	Beckmann Rechtsanwälte		Zah- lung
zdA			Stel- lungen

Oberlandesgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

8 U 80/16
5 O 2547/15 Landgericht Braunschweig

Verkündet am 9. Februar 2017

Pyrskalla, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Beckmann & Kollegen, Heinrich-Hertz-Straße 11, 59423 Unna,
Geschäftszeichen:

gegen

die

vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wichmann, die Richterin am Oberlandesgericht Hahn und den Richter am Oberlandesgericht Madorski auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2017 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom Az.: , abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 38.532,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2015 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger aus dem Darlehensvertrag vom 13.11.2002 keine Ansprüche zustehen.
3. Die Verurteilung gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag betreffend die Kommanditbeteiligung an der Magical Productions GmbH & Co. KG (Hannover Leasing Fonds Nr. 142) über einen Beteiligungsbetrag von 100.000,- € an die Beklagte.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.706,66 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.02.2016 zu zahlen.

5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Rechte gemäß Ziffer 3 seit dem 18.02.2016 in Verzug befindet.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsrechtszuges zu tragen. Von den Kosten erster Instanz haben der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.

- III. Der Streitwert für die 1. Instanz wird in Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Braunschweig vom 07.06.2016 auf die Wertstufe bis 65.000,- € festgesetzt. Der Streitwert im Berufungsrechtszug wird bis zum 31.12.2016 auf die Wertstufe bis 65.000,- € und für die Zeit danach auf die Wertstufe bis 50.000,- € festgesetzt.

Gründe

Zu begründen ist die Entscheidung insoweit, als sie nicht auf dem Anerkenntnis der Beklagten beruht (§ 313 b Abs. 1 ZPO).

Zu begründen ist damit die Streitwertfestsetzung sowie die Kostenentscheidung für die erste Instanz.

1. Für die Streitwertberechnung der jeweiligen Instanz ist der Zeitpunkt der den Rechtszug einleitenden Antragstellung maßgeblich.

a. Für den Streitwert erster Instanz ist damit der Zeitpunkt der Klageeinreichung (10.12.2015) maßgeblich. Zu diesem Zeitpunkt errechnet sich der Streitwert wie folgt:

aa.) Der Wert des Klageantrages zu 1) beträgt 52.036,33 €.

bb.) Der Wert des Feststellungsantrages zu 2) ist nach der Höhe der noch offenen Darlehensschuld zu berechnen. Dabei ist die Höhe der restlichen Darlehensvaluta maßgeblich (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.07.2016, 6 W 29/16). Nach dem Vorbringen der Parteien betragen die halbjährlich zu leistenden Zahlungen des Klägers auf den streitgegenständlichen Darlehensvertrag 1.636,85 € bei einer jährlichen Verzinsung von 6,5 % und

einer Darlehenslaufzeit bis Ende 2019.

Damit standen zum Zeitpunkt der Klageeinreichung noch Darlehensraten für 4 Jahre offen, deren Gesamthöhe 13.094,80 € betrug. Der Zinsanteil über einen Zeitraum von 4 Jahren betrug hierbei ca. 2.500,- €, so dass von einer streitwertrelevanten Restforderung von 10.594,80 € auszugehen ist.

cc.) Der Klageantrag zu 3) (Zug-um-Zug-Vorbehalt hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 2) stellt keinen selbständigen Streitgegenstand dar und findet bei der Streitwertfestsetzung keine Berücksichtigung.

dd.) Der Klageantrag zu 4) (vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) betrifft eine Nebenforderung, die bei der Streitwertberechnung außer Betracht zu bleiben hat (§ 43 GKG).

ee.) Ebenfalls ohne Berücksichtigung für den Gegenstandswert bleibt der Klageantrag zu 5) (vgl. BGH, Beschluss vom 03.11.2016, III ZR 213/16).

Danach beträgt der Wert des Streitgegenstandes in der 1. Instanz 62.631,13 € bzw. ist er auf die entsprechende Streitwertstufe festzusetzen. Die damit verbundene Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung ist gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 2 GLG zulässig.

b.

Hinsichtlich des Streitwertes für die Berufungsinstanz gelten die obigen Ausführungen sinngemäß. Der maßgebliche Zeitpunkt ist hier der 24.06.2016. Der Antrag zu 1) ist mit 38.532,98 € zu bewerten. Hinsichtlich des Antrages zu 2) ist eine im Jahr 2016 vom Kläger gezahlte Darlehensrate von 1.636,85 € zu berücksichtigen, die um den halbjährlichen Zinsanteil aus der Restforderung von 13.094,80 € (425,- €) zu kürzen ist. Es verbleibt daher zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung eine valutierende Darlehensforderung von 11.882,95 €. Es ist davon auszugehen, dass die zweite Zahlungsrate im Jahr 2016 erst ab Juli 2016 zu zahlen gewesen ist.

Die Hilfswiderklage der Beklagten betrifft denselben Streitgegenstand wie der Klageantrag zu 1) und erhöht damit den Streitwert nicht (§ 45 Abs. 1 S. 3 GKG). Der Streitwert für den Berufungsrechtszug ist daher auf die Wertstufe bis 65.000,- € festzusetzen.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes für die anwaltliche Terminsgebühr ist

allerdings auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2017 abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt reduziert sich der Wert des Streitgegenstandes aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Zahlungen des Klägers um eine Wertstufe, so dass mit der Streitwertfestsetzung eine entsprechende Abstufung vorzunehmen ist.

2.

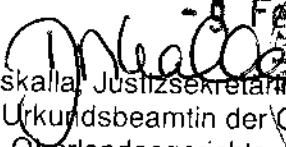
Die Kostenentscheidung für die 1. Instanz richtet sich nach § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Es ist zu berücksichtigen, dass der Kläger den Rechtsstreit in Höhe eines Betrages von 12.712,99 € einseitig für erledigt erklärt hat und die insoweit erhobene Feststellungsklage auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits vom Landgericht rechtskräftig abgewiesen wurde.

Wichmann

Hahn

Madorski

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit **beglaubigt**.
Braunschweig, _____


Pyrskalla, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

